

BGer 5D_132/2017 vom 2. August 2017

Bundesgericht, 2017-08-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_132_2017

FR: TF 5D_132/2017 du 2 août 2017

IT: TF 5D_132/2017 del 2 agosto 2017

Erwägungen

E. 1

Angesichts des unter Fr. 30'000.-- liegenden Streitwertes steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde zur Verfügung (Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 1 lit. b und Art. 75 Abs. 1 sowie Art. 113 und 114 BGG), mit welcher einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden kann (Art. 116 BGG).

E. 2

Die Beschwerdeführerin erhebt keine Rügen in Bezug auf die Erteilung der Rechtsöffnung, sondern macht wie bereits im kantonalen Verfahren geltend, als Frau auf dem Arbeitsmarkt diskriminiert zu sein und deshalb keine Arbeitsstelle zu erhalten. Mangels Arbeitsstelle könne sie aber die betriebene Schuld nicht bezahlen. Insofern verletze das angefochtene Urteil ihr Grundrecht auf Integriertsein in der Gesellschaft und somit Art. 8 Abs. 2 BV . Es sei zu prüfen, ob Dritte nicht gezwungen werden können, ihr eine Chance zu geben und sie mindestens zu 50 % anzustellen.

Der Beschwerdeführerin wurde bereits im angefochtenen Entscheid dargelegt, dass im Rechtsöffnungsverfahren nicht das Erwerbseinkommen bzw. die Zahlungsfähigkeit das Thema ist, sondern die Prüfung des definitiven Rechtsöffnungstitels (Art. 80 SchKG) sowie der hiergegen möglichen Einwendungen der Tilgung, Stundung und Verjährung (Art. 81 Abs. 1 SchKG). Zu diesen Themen äussert sich die Beschwerdeführerin nicht.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist. Gemäss dem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.